

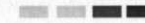
FORUM zur Aufklärung und Erneuerung e. V.

**60 Jahre
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
10.12.1948 - 10.12.2008**

**Vorträge anlässlich der dem 60. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung
der Menschenrechte gewidmeten Veranstaltung am 10.12.2008
in Berlin-Lichtenberg, Ruschestr. 103 (Haus 1)**

Veranstaltungsträger:
FORUM zur Aufklärung und Erneuerung e. V.
Stasi-Museum/ASTAK e. V.

60 Jahre
Allgemeine Erklärung
der Menschenrechte



FORUM

ZUR AUFKLÄRUNG UND ERNEUERUNG e.V.

ASTAK e.V.

ANTISTALINISTISCHE AKTION - STASIMUSEUM

Impressum

Reinhard Dobrinski, Christiane Gumpert, Carola Winkler (Hrsg.)
Selbstverlag FORUM zur Aufklärung und Erneuerung e. V.
Ruschestraße 103 (Haus 1), D-10365 Berlin
Homepage: www.ddr-diktatur.de
E-Mail: forum_aufklaerung@yahoo.de
ISBN 978-3-00-021390-8
Schutzgebühr: 4,00 Euro

Die Herausgeber danken dem Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes der ehm. DDR für die Förderung dieser Publikation

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Ban Ki-moon: Vorwort zur Sonderausgabe des Auswärtigen Amts zum 60. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	5
Bundesjustizministerin Brigitte Zypries: Geleitwort	6
Reinhard Dobrinski: Eröffnungsstatement	8
Ellen Maue: 60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte - Ein Versprechen im Angesicht neuer Herausforderungen	11
Peter Wilkitzki: Internationale Strafgerichtsbarkeit gestern, heute, morgen – Von Leipzig über Nürnberg nach Den Haag	15
Anlagenverzeichnis:	
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dez. 1948 Anlage 1	23
- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (Auszug aus dem BGBl. 2000 Teil II Nr. 35 S. 1394 ff.) Anlage 2	31
Schlussbemerkungen	43
Verzeichnis der Publikationen des FORUMs	44

Vorwort ^{*)}

Am 10. Dezember 1948 wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von der Generalversammlung verkündet und angenommen. Dank der außerordentlichen Weitsicht und Entschlossenheit der Verfasser entstand mit ihr ein Dokument, in dem zum ersten Mal die allgemeinen Menschenrechte für alle in einem individuellen Kontext festgelegt wurden. Die Erklärung, die inzwischen in mehr als 360 Sprachen vorliegt, ist das am meisten übersetzte Dokument der Welt – ein Beweis für ihren universellen Charakter und ihre globale Dimension. Sie war Leitbild für die Verfassungen einer Vielzahl neuer unabhängiger Staaten und für viele neue Demokratien und ist zu einem Maßstab geworden, an dem wir die Achtung vor dem, was uns als Recht und Unrecht bewusst ist oder bewusst sein sollte, messen.

Es ist unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, dass diese Rechte lebendige Realität sind, dass alle Menschen überall auf der Welt sie kennen, sie verstehen und in ihren Genuss kommen. Oft sind diejenigen, die den Schutz ihrer Menschenrechte am meisten benötigen, auch diejenigen, die erst darüber aufgeklärt werden müssen, dass es die Erklärung gibt und dass sie auch für sie Gültigkeit besitzt.

Der sechzigste Jahrestag der Annahme der Erklärung ist für uns alle ein Grund, uns erneut zu der durch sie verkörperten Vision zu bekennen. Der Erklärung kommt heute die gleiche Bedeutung zu wie an dem Tag, an dem sie angenommen wurde. Ich hoffe, Sie machen sie zu einem Teil ihres Lebens.

Ban Ki-moon
Generalsekretär

^{*)} Abschrift aus: 60. Jahrestag Sonderausgabe 1948-2008
des Auswärtigen Amts - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte



Brigitte Zypries
Bundesministerin der Justiz
Mitglied des Deutschen Bundestages



**Geleitwort für den Tagungsband zur Veranstaltung
des Forums zur Aufklärung und Erneuerung e.V.
am 10. Dezember 2008 in Berlin**

Der vorliegende Tagungsband vereint Vorträge, die bei zwei Tagungen gehalten worden sind, die das Forum für Aufklärung und Erneuerung e.V. aus Anlass des 50. und des 60. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte veranstaltet hatte. Ich freue mich, dass damit diese wichtigen Beiträge einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich werden, denn der Einsatz für die Menschenrechte geht alle an und sollte nicht nur auf den Kreis der Fachleute beschränkt bleiben.

Die Vereinten Nationen bekannten sich schon 1948 in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu dem „Glauben an die grundlegenden Rechte des Menschen, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau“. Es waren nichtstaatliche Organisationen unter Federführung des American Law Institutes, die die Arbeit in der Generalversammlung der Vereinten Nationen für eine internationale „Bill of Rights“ anstießen. Nach einer intensiven dreijährigen Verhandlungsphase unter dem Vorsitz von Eleanor Roosevelt hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte angenommen. Der Konflikt zwischen Ost und West überschattete und lähmte in der Folgezeit die Arbeit der Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich. Diese Blockade wurde erst durch den KSZE-Prozess in den 70er Jahren aufgelöst. Das Bekenntnis zu den Menschenrechten in der Schlussakte von Helsinki gab auch in den damaligen Ostblockstaaten den Bürgerrechtsbewegungen neuen Auftrieb. Als das Volk 1989 die Beachtung seiner Menschenrechte einforderte, brachte es die Mauer und die kommunistische Diktatur zu Fall.

Wolfgang Ullmann thematisiert in seinem Beitrag die zwiespältige Haltung der DDR zu den Menschenrechten: Einerseits formal geltendes Recht, wurden die Menschenrechte doch in der Praxis kaum beachtet. Das internationale Bekenntnis zu den Menschenrechten im Laufe

des Helsinki-Prozesses führte in der DDR nicht zu einer Verbesserung der Lage. *Joachim Garstecki* beleuchtet in seinem Vortrag das Selbstverständnis der Friedensbewegung vor allem in Westdeutschland vor und nach der Wende. Er meint, die Menschenrechtslage in Osteuropa habe im Bemühen um die friedliche Annäherung nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Auch nach der Wende sei die Friedensbewegung in alten Denkmustern verharnt und habe die menschenrechtliche Dimension der sogenannten humanitären Interventionen verkannt. *Edzard Schmidt-Jorzig* wendet sich dem „Internationalen Strafgerichtshof als einer friedenspolitischen Notwendigkeit“ zu. Umfassend stellt er die Entwicklung zum Internationalen Strafgerichtshof dar und kommt zu dem Schluss, dass mit dem 2002 erfolgten Inkrafttreten des Römischen Statuts „eine umfassende und effektive Friedensordnung in der Welt näher gerückt“ sei. Schließlich entwickelt *Helmut Lippelt* den Vortrag von *Garstecki* weiter und beleuchtet „Friedenspolitische Aspekte heutiger Außenpolitik“. Er hebt einige konkrete Beispiele hervor, in denen sich die Friedensbewegung konkret beweisen müsse, um so präventiv Konflikte zu vermeiden und die Spaltung Europas zu überwinden.

Im zweiten Abschnitt befasst sich *Ellen Maue* in ihrem Vortrag zum 60. Jahrestag der Menschenrechtserklärung mit der Entwicklung der Menschenrechte von 1948 bis heute und der Frage, was die Erklärung für das 21. Jahrhundert bedeuten kann. *Peter Wilkitzki* schließlich widmet sich der Entwicklung im internationalen Strafrecht von den Anfängen der internationalen Strafgerichtsbarkeit bis zur heutigen Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag dar.

Auch 60 Jahre nach ihrer internationalen Anerkennung harren die Menschenrechte immer noch der universalen Geltung. Dies ist eine der großen Herausforderungen für die Menschenrechtspolitik, die sich gegen starke Gegenkräfte behaupten muss. Deshalb ist die Arbeit von nichtstaatlichen Organisationen, wie dem Forum Aufklärung und Erneuerung so wichtig. Sie sorgen dafür, dass wir Unrecht und Unterdrückung auf der Welt nicht aus dem Blick verlieren und dass Freiheit und Gerechtigkeit niemals ökonomischen und diplomatischen Interessen untergeordnet werden dürfen.

Brigitte Zypries

Brigitte Zypries, MdB
Bundesministerin der Justiz

Anmerkung: Die Hrsg. verweisen auf die Schlußbemerkungen

Reinhard Dobrinski

Verehrte Damen, sehr geehrte Herren, im Namen der Veranstaltungsträger, dem FORUM zur Aufklärung und Erneuerung e. V. und der ASTAK e. V., darf ich Sie ganz herzlich begrüßen. Besonders herzliche Willkommensgrüße gelten selbstverständlich den beiden Referenten, Frau Ellen Maue und Herrn Peter Wilkitzki, die uns heute und hier zu den Themenkreisen

„60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – ein Versprechen im Angesicht neuer Herausforderungen“ und „Das internationale Strafrecht gestern, heute und morgen - von Leipzig bis Den Haag“.

wissender machen und aufmerksamer in das nächste Jahrzehnt der Ausgestaltung der Menschenrechte entlassen werden.

Worte des Dankes gelten der Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, die unserem Ersuchen folgend, den beiden Referenten „grünes Licht“ für ihre Vortragstätigkeit gegeben hat.

Mit unserer Entscheidung,

dem 60. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

eine Veranstaltung zu widmen, bleiben wir einerseits in der Tradition des Vereins, diesen herausragenden Akt in der Geschichte des Völkerrechts, bereits dem 50. Jahrestag dieser Erklärung galt unsere Aufmerksamkeit, und andererseits die hoffnungstiftende Entwicklung im zurückliegenden Jahrzehnt zu würdigen.

Im Jahre 1948 waren es 56 Staaten, die um eine gemeinsame bis dahin undenkbare Willensbekundung zur Garantie der universellen Menschenrechte rangen. Zwischenzeitlich hat sich die Zahl der Unterzeichnerstaaten nahezu verdreifacht. Als besonders bedeutsam gilt der Weg zur

Herausbildung eines Internationalen Völkerstrafrechts.

Diktatoren, Gewaltherrschern, marodierenden und massakrierenden Milizen droht bei entsprechenden Verbrechenstatbeständen die Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof.

Verehrte Damen, sehr geehrte Herren, natürlich bekennen wir uns mit dieser Veranstaltung an diesem Ort, der der Exekution der kommunistischen Diktatur in der DDR diene, zur Notwendigkeit der Aufarbeitung dieser Diktatur ohne Wenn und Aber.

Diejenigen, die im Selbstwertgefühl des vollendeten Kommunisten lebten und sich als Schild und Schwert der Partei, der SED, verstanden, übten hier ihr schmutziges Handwerk aus. Bis heute lassen sie keine Gelegenheit aus, zu behaupten

Verfassung, Recht und Gesetz der DDR durchgesetzt zu haben.

Nachweislich ist das Gegenteil geschehen. Und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die selbst im Lehrkommentar der StPO (DDR) herausgestellt wurde¹⁾, unterlag in den Händen der Justiz und der Untersuchungsorgane der ideologischen Erosion.

Das Bekenntnis von Hilde Benjamin anlässlich ihrer Amtseinführung als Justizminister der DDR, die noch das Kettenrasseln der Sowjetpanzer am 17. Juni in den Ohren haben mußte, kann von daher als ein Zufallsprodukt der zeitgeschichtlichen Ereignisse gelten:

„...deshalb gewinnen auch gerade in der gegenwärtigen Lage ...alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen hervorragende Bedeutung, die die Sicherheit und Unverletzlichkeit der Person unserer Bürger betreffen. Jeder Haftbefehl, mit dem ein Richter Untersuchungshaft verhängt, muß sorgfältig daraufhin geprüft werden, ob wirklich die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. ... Wir wissen, dass mitunter noch unzulängliche Ermittlungsmethoden dadurch verdeckt werden sollen, dass zunächst verhaftet wird und die Untersuchungsorgane dann erst während der Untersuchungshaft sich bemühen, nun auch das belastende Material zusammenzutragen.“²⁾

Der letzte Satz Hilde Benjamins, das berufsständische Merkmal der DDR-Klassenjustiz, galt ungebrochen bei der strafrechtlichen Verfolgung ihres Amtsvorgängers Max Fechner, wurde in die Pflegschaft des Nachfolgers Dr. Kurt Wünsche übernommen und blieb Justizpraxis bis 1989.

Diese Aussage stützt sich nicht zuletzt auf unsere beklemmenden Erfahrungen aus der Begleitung von Verfolgungsoffern in Verfahren der straf- und verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung von SED-Unrecht.

Dafür stehen Entscheidungen über Leben und Tod, beliebige Verfügung über die Dauer der U-Haft, Versagung der Öffentlichkeit des Verfahrens, Unterbindung oder Behinderung der Verteidigung, Zersetzung durch Psychoterror...

Noch treffender drückte es jemand aus, der auf der Todesliste des MfS stand und mehrfachen Angriffen gegen Leib und Leben entkam:

„...meine Überzeugung, daß es sich beim MfS – und nicht nur bei ihm – um eine Terrororganisation gehandelt hat, war ... bestätigt.“³⁾

Und natürlich wissen das auch die ehemaligen Hausherrn – es war für sie die Bringschuld gegenüber der Partei.

Mit der Unterzeichnung der Schlussakte von Helsinki (KSZE) am 1.8.1975 war das Thema „Menschenrechte“ auch in der DDR allgegenwärtig; die MfS-Archivare hatten ein sichtbaren Nachweis, der Aktenzugang nach „Archiv-Kilometern“.

Die sich nach Helsinki abzeichnende Zuspitzung in der DDR, beeinflusst durch die Entwicklung in Polen, spricht aus einer vom MfS in den 80er Jahren ausgemachten qualitativ neuen Bedrohung, ein gegen die sozialistischen Staaten gerichteter „Feldzug für Freiheit und Demokratie“ – also der Kern der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein Gefahrenherd. In den Reihen der Tschechisten führte dies zu einer um sich greifenden Verfolgungspsychose, bemäntelt als verschärfte Anforderungen des Klassenkampfes.⁴⁾

Selbst in den eigenen Reihen fand man im Verhalten bei der Wahl des Ehepartners Infiltrationsmerkmale heraus. Genosse Armcegeneral Erich Mielke ließ am 30. Juni 1983 die

SED-Kreisleitung im MfS über seine Einschätzungen berichten, die erhöhte Wachsamkeit und Einsatzbereitschaft nach innen und außen verlangten:

„Klätglich gescheitert ist der gegnerische Versuch, in Jena ein im DDR-Maßstab beispielgebendes ‚Widerstandszentrum‘ zu etablieren. Die Mehrzahl der daran Beteiligten hat zwischenzeitlich eine Übersiedlung in die BRD bzw. nach Westberlin einem politischen Märtyrertum in der DDR vorgezogen, wie das von der Westberliner Agentenbande Fuchs inszeniert war.“⁵⁾

Der Weg zum 9. November 1989 war von dieser fatalen Fehleinschätzung an ausgewiesen, der DDR-Führung war das eigene Volk abhanden gekommen.

Vielen Dank!

¹⁾ Strafprozeßrecht der DDR. Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung der DDR (abgek.) vom 12. Januar 1968, Staatsverlag der DDR, Berlin 1968 S. 174

²⁾ Hilde Benjamin, Ref. vom 18.7.1953 Unsere Justiz - ein wirksames Instrument bei der Durchführung unseres neuen Kurses, Neue Justiz 1953 Nr. 15 S. 477

³⁾ Wolfgang Welsch: Der Stich des Skorpions. Ich war Staatsfeind Nr. 1, Piper Verlag 2004 S. 433

⁴⁾ Die Kontaktpolitik/ Kontakttätigkeit in der politischen Konzeption des Gegners. BStU, AGM 198, Bl. 17

⁵⁾ Manuskript des Referats für die Sitzung der SED-Kreisleitung im MfS am 30.6.1983 - Auswertung der 6. Tagung des ZK der SED, VVS MfS 0044-1043/83, S. 41 (Archiv: FORUM zur Aufklärung...)

Ellen Maue (Berlin, Mitarbeiterin des BMJ)

Vortrag anlässlich der Veranstaltung am 10.12.2008:

„60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte - Ein Versprechen im Angesicht neuer Herausforderungen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

A.

I.

Heute vor 60 Jahren - am 10. Dezember 1948 - wurde die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Pariser „Palais de Chaillot“ verabschiedet. Einen Tag zuvor, am 9. Dezember 1948, geschah dies für die Konvention über die Verhütung und Bestrafung von Völkermord. Drei Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und nach dem Holocaust enthielten diese Texte für die Völker der Welt ein großes Versprechen auf eine andere, eine neue Zeit.¹⁾

II.

Jedes Jahr feiert man zur Erinnerung an dieses Versprechen am 10. Dezember den Tag der Menschenrechte. Zum Jubiläum heute, am 60. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, hat Ban Ki-Moon, der Generalsekretär der Vereinten Nationen, gesagt: „Die Kampagne (zum 60. Jahrestag) erinnert uns daran, dass in einer Welt, die noch von den Schrecken des Zweiten Weltkriegs durchgeschüttelt war, die Deklaration die erste weltweite Erklärung von etwas war, was wir heute als selbstverständlich betrachten: die Überzeugung von der jedem Menschen innewohnenden Würde und der Gleichheit aller Menschen.“ Eleanor Roosevelt, die Ehefrau des amerikanischen Präsidenten Franklin D. Roosevelt und erste Vorsitzende der Menschenrechtskommission, nannte die Menschenrechtserklärung „Die Magna Charta aller Menschenrechte“.

III.

Die Allgemeine Erklärung hat insgesamt 30 Artikel. Sie enthält grundlegende Freiheitsrechte, wie zum Beispiel die Versammlungsfreiheit oder Religionsfreiheit, und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Man bezeichnet die klassischen Freiheitsrechte oft auch als „Menschenrechte der ersten Generation“ und die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte als „Menschenrechte der zweiten Generation“. Zwischen diesen Rechten gibt es keine Hierarchie, keinen Wertunterschied, allerdings sind nur die Freiheitsrechte justiziabel. Das Recht auf Leben (Art.3) oder das Verbot der Sklaverei (Art. 4) gelten also nicht mehr oder weniger als zum Beispiel das Recht auf Arbeit (Art. 23) oder das Recht auf Bildung (Art. 26). 1948 wurde bei den Beratungen deutlich, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen unterschiedliche Akzente setzten. Der beginnende Kalte Krieg zeichnete sich schon ab. Die westlichen Länder vertraten mehr Ideen der Freiheitsrechte und der parlamentarischen Demokratie, die kommunistischen Staaten legten mehr Wert auf wirtschaftliche oder soziale Rechte.

¹⁾ dazu: Anlage I

Schon damals war auch die Universalität der Menschenrechte umstritten – hierauf möchte ich später noch eingehen. Die Allgemeine Erklärung bemüht sich um einen Ausgleich dieser Ansichten, indem sie allen Rechten den gleichen Wert zubilligt. Im Ergebnis wurde die Allge-

meine Erklärung einstimmig angenommen – allerdings bei 8 Enthaltungen. Es enthielten sich die kommunistischen Staaten sowie Saudi-Arabien und Südafrika.

Nach Artikel 2 der Erklärung gelten diese Rechte für alle Menschen, ohne Rücksicht auf Rasse, Geschlecht oder Nationalität.

IV.

In der Präambel bezeichnet die Generalversammlung der Vereinten Nationen „diese allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal“. Ziel sei, dass sich „jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen,... ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung zu gewährleisten.“ Diese allgemeine Anerkennung ist fast erreicht, die Einhaltung leider noch nicht in gleichem Maße.

V.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist nicht die erste und auch nicht die einzige Menschenrechtsdeklaration. Ja, sie war eigentlich noch nicht einmal verbindlich. Es handelt sich nämlich „nur“ um eine Empfehlung der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Jedenfalls hat sie aber eine ungeheure Wirkung entfaltet.

Zu den Gründungsvätern und -müttern gehörten neben der bereits erwähnten Eleanor Roosevelt auch der kanadische Jurist John Humphrey und der Franzose René Cassin. John Humphrey ist heute leider meist nur noch Fachleuten ein Begriff. René Cassin erhielt für seinen Beitrag zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1968 den Friedensnobelpreis. Auch dies zeigt die immense Bedeutung, die die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte erreicht hat.

B.

I.

Da sich in den folgenden Jahren die Welt in zwei Blöcke spaltete, kam es nach 1948 auf längere Zeit zu einem Stillstand in der Arbeit der Vereinten Nationen. Das gilt auch für die Weiterentwicklung der Menschenrechte.

Das bedeutendste Ereignis in dieser Zeit ist die Verabschiedung der Genfer Flüchtlingskonvention im Jahr 1951.

II.

Das Jahr vor der Verleihung des Friedensnobelpreises an Cassin, also das Jahr 1967, brachte einen weiteren wichtigen Schritt in der Historie der internationalen Menschenrechte. 1967 wurden die beiden herausragenden Rechtsakte der Vereinten Nationen zum Thema Menschenrechte verabschiedet. Das sind einmal der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ und zum zweiten der „Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“. Beide sind erst 1976 in Kraft getreten, nachdem die erforderliche Anzahl von Staaten ratifiziert hatte.

Übrigens: China hat den Pakt über bürgerliche und politische Rechte bislang noch nicht ratifiziert, wenn auch ernsthafte Vorarbeiten geleistet wurden, dagegen den Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; bei den USA ist es umgekehrt.

III.

Vor allem in den 70er und 80er Jahren haben sich die Vereinten Nationen verstärkt mit dem Schutz von bestimmten Gruppen durch Erlass von „thematischen“ Konventionen befasst.²⁾ So gibt es mittlerweile

- das Übereinkommen gegen Folter von 1984,
- das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989,
- das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Art der Rassendiskriminierung von 1966 oder
- das Übereinkommen zur Beseitigung jedweder Diskriminierung der Frau von 1979.

Ganz neu sind zwei Konventionen. Zum einen das VN-Übereinkommen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 und das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, ebenfalls aus dem Jahr 2006.

Wir sehen, aus der – unverbindlichen – Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist 60 Jahre später ein dichtes Netz zum Schutz der Menschenrechte³⁾ geworden. Hinter jeder einzelnen der aufgezählten Konventionen steht ein eigener „Apparat“ mit Instrumenten zu ihrer Überwachung und Durchsetzung.

C.

I.

In den Möglichkeiten der Überwachung und Durchsetzung liegt allerdings auch ein großer Schwachpunkt. Hier gibt es eine schier unübersichtliche Art und Anzahl von Überprüfungen und Beschwerdeverfahren. Diese waren leider oft wirkungslos. In den letzten Jahren gab es zahlreiche Anstrengungen, dies zu ändern. Man muss sehen, ob sich die Situation in der Zukunft bessert.

Das wichtigste VN-Organ für Menschenrechte war lange Zeit die VN-Menschenrechtskommission. Im Jahr 2006 wurde sie durch den neu geschaffenen VN-Menschenrechtsrat abgelöst. Auslöser war der Reformbericht des Generalsekretärs von 2005: „In größerer Freiheit“. Der Menschenrechtsrat ist der Generalversammlung direkt untergeordnet. Er führt regelmäßige Sitzungen durch. Außerdem trifft er sich aus aktuellem Anlass zu Sondersitzungen z.B. Sudan, Myanmar, Naher Osten. Leider gibt es im Menschenrechtsrat eine Tendenz zu regionaler Blockbildung.

Weiter wurde das Staatenüberprüfungsverfahren „Universal Periodic Review (UPR)“ eingeführt. Die Menschenrechtslage in jedem VN-Mitgliedstaat wird alle 4 Jahre durch den Menschenrechtsrat beurteilt. Deutschland wird 2009 überprüft. Dieses Verfahren stellt eine wesentliche Verbesserung zu der früheren Situation dar. Länderresolutionen sind sicher die sichtbarsten Maßnahmen zur Anprangerung von Menschenrechtsverletzungen.

²⁾ Bundeszentrale für Politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte – Dokumente und Deklarationen, 2004

³⁾ Prof. Dr. Christian Tomuschat (Hrsg.): Menschenrechte – Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, 2. erweiterte Auflage in DGVN-Texte 42, 2002

Neben dem Menschenrechtsrat bestehen die bisherigen Instrumente fort, z.B. das erfolgreiche System der thematischen oder regionalen Sonderberichterstattung und die Überwachungsinstrumente der einzelnen Konventionen, wie Staatenbericht oder Individualbeschwerde. Diese werden vom UN-Hochkommissariat für Menschenrechte in Genf koordiniert.

Neben dem Menschenrechtsrat ist das wichtigste VN-Gremium für Menschenrechte der 3. Ausschuss der VN-Generalversammlung. Der Ausschuss tagt einmal jährlich für 2 Monate in New York. Seine Beschlüsse sind zwar rechtlich nicht verbindlich, aber politisch wichtige Signale.

Etwas Vergleichbares wie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg²⁾ gibt es auf Ebene der Vereinten Nationen nicht (obwohl auch dies schon vorgeschlagen wurde!).

II.

Im Jahr 1993 wurde das Amt des UN-Hochkommissars für Menschenrechte geschaffen. Hierdurch haben die Menschenrechte innerhalb der Vereinten Nationen und nach außen einen Anwalt und ein Gesicht bekommen. In diesem Jahr gab es einen Wechsel im Amt: von Louise Arbour, der vormaligen Chefanklägerin beim Jugoslawien-Tribunal zu Frau Navanethem Pillay aus Südafrika, die Richterin am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und dann am (ständigen) Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag war. Frau Pillay hat sich schon in Südafrika für die Menschenrechte und die Überwindung der Apartheid eingesetzt. Dabei war sie selbst als Südafrikanerin asiatischer Herkunft Diskriminierungen ausgesetzt, zum Beispiel durfte sie als Nicht-Weiße nicht in einer Anwaltskanzlei angestellt werden oder ein Richteramt ausüben. An ihrer Person sieht man aber auch die Fortschritte, die bei dem Kampf für das Menschenrecht auf Gleichheit aller Menschen gemacht wurden. Das betrifft insbesondere den Kampf gegen die Rassendiskriminierung und für die Gleichstellung der Frau.

²⁾ Bekanntmachung vom 17. 5. 2002 der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, BGBl. 2002 II S. 1080

Peter Wilkitzki (Berlin / Bonn / Den Haag)

Vortrag anlässlich der Veranstaltung am 10.12.2008

Internationale Strafgerichtsbarkeit gestern, heute, morgen – Von Leipzig über Nürnberg nach Den Haag

Gerne bin ich der Bitte von Frau Bundesministerin Zypries gefolgt, heute, genau am 60. Jahrestag der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, an diesem historischen Ort zu Ihnen zu sprechen. Die Bedeutung dieses Instruments, das sich trotz seines „soft-law“-Charakters als „unauslöschliche Rechtsidee durchgesetzt“ hat (Ullmann), insbesondere für die ehemalige DDR haben Herr Dr. Ullmann und Herr Garstecki anlässlich Ihrer Festveranstaltung zum 50. Jahrestag¹⁾ dargelegt. Im Übrigen verweise ich auf meine Vorrednerin und auf die prominenten Politiker, die heute das Jubiläum gewürdigt haben, allen voran der deutsche Bundespräsident (der darauf hinweist, es sei schon viel erreicht, aber noch viel zu tun) und die Bundeskanzlerin. Die VN-Menschenrechtsklärung – eine Erfolgsstory?

Thema meines Vortrags ist die Entstehungsgeschichte des Internationalen Strafgerichtshofs (ISGH). Die Frage, was beide Themen miteinander verbindet, wurde ebenfalls bei der Vorgängerveranstaltung vor zehn Jahren von Herrn Bundesminister a. D. Prof. Schmidt-Jortzig beantwortet: Der ISGH ist der erste Menschengenrichtshof der Welt, der über individuelle strafrechtliche Schuld befindet. Er will den alten Menschheitstraum erfüllen, der Straflosigkeit schwerster humanitärer Verbrechen ein Ende zu setzen, indem er Personen aburteilt, die in Kriegen und bewaffneten Konflikten Menschenrechte mit Füßen getreten haben, aber faktisch Immunität gegen Strafverfolgung genießen, da die dazu primär berufenen Staaten nicht willens oder nicht imstande sind, sie strafrechtlich zu verfolgen. Der ISGH – eine „Erfolgsstory“?

Die „Nürnberger Prozesse“ sind eine wichtige Episode, aber nicht der erste Meilenstein auf dem Weg zu diesem Weltgericht. Schon lange „vor Nürnberg“ war die Geschichte der Verwirklichung dieses Menschheitstraums mit unserem Lande eng verbunden. Mit Ihnen möchte ich einen kurzen Ausflug in diese Geschichte unternehmen.

1474

Als erstes Datum ist das Jahr 1474 zu nennen, als Peter von Hagenbach von 27 Richtern des Heiligen Römischen Reiches wegen „Verletzung göttlichen und weltlichen Rechts“ verurteilt wurde, da er Tötungen, Vergewaltigungen und Plünderungen an Zivilpersonen durch seine Truppen zugelassen hatte – erinnert Sie dieser Vorwurf nicht an sehr aktuelle Vorkommnisse?

1872

400 Jahre später legte der damalige Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Gustave Moynier, unter dem Eindruck der Grausamkeiten des deutsch-französischen Krieges

¹⁾ Joachim Garstecki: Die Friedensbewegung als Menschenrechtsinitiative, in: FORUM zur Aufklärung und Erneuerung e. V., Reinhard Dobrinski (Hrsg.): 50 Jahre UNO-Menschenrechtsdeklaration, Friedenspolitik und Menschenrechtspolitik – eine notwendige Einheit. Redebeiträge 11. Dezember 1998, Berlin

1870/71 einen ersten Entwurf für die Errichtung eines IStGH vor. Seine Idee wurde von nun an von Wissenschaftlern in mehreren europäischen Staaten engagiert weiterverfolgt, geriet aber in der Welt der Politik bald in Vergessenheit.

1914 ff.

(Die folgende Darstellung stützt sich auf die vorzügliche Kölner Antrittsvorlesung von Professor Claus Kreß vom 16. Dezember 2005.)

Nach dem I. Weltkrieg wurde in den Versailler Vertrag eine Klausel aufgenommen, wonach Kaiser Wilhelm II. und deutsche Militärbefehlshaber wegen Kriegsverbrechen zu strafrechtlicher Verantwortung zu ziehen seien.²⁾ Der Kaiser jedoch ging ins holländische Asyl, und die Reichsregierung zog es vor, deutsche Kriegsverbrecher statt ihrer Überstellung an die Alliierten einer Aburteilung durch das Reichsgericht in Leipzig zuzuführen. Statt jedoch, wie ursprünglich geplant, 21.000 Beschuldigte abzuurteilen, verurteilte das höchste deutsche Gericht letztlich nur 21 Offiziere und demonstrierte damit, was es von einer strafrechtlichen Aufarbeitung des Krieges hielt.

Gleichwohl bedeuteten die Leipziger Prozesse einen weiteren Meilenstein in der Geschichte der internationalen Strafgerichtsbarkeit; denn das Reichsgericht erließ zumindest eine „revolutionäre“ Entscheidung: Es verurteilte im „Llandovery Castle-Fall“ zwei deutsche U-Boot-Offiziere zu vier Jahren Gefängnis, weil sie ein britisches Hospitalschiff versenkt, auf die in Rettungsboote geflüchteten Überlebenden das Feuer eröffnet und dadurch mehr als 100 Menschen getötet hatten. Dabei wandte es den allgemeinen Tatbestand des Totschlags auf eine kriegerische Handlung an und zog bei der Prüfung des Rechtfertigungsgrundes „Befehlsnotstand“ die Gebräuche des Krieges heran. Dies stand in eklatantem Widerspruch zu der damals international herrschenden Doktrin, welche die Existenz gewohnheitsrechtlichen Völkerstrafrechts negierte. Im übrigen aber ließ sich das Reichsgericht vom Konzept der „militärischen Notwendigkeit“ leiten und machte deutlich, dass es in Übereinstimmung mit der in Politik und öffentlicher Meinung vorherrschenden Grundstimmung die Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrag für eine ungerechte und beleidigende Verletzung der Würde des besiegten Deutschland hielt.

1945 ff.

Ein Vierteljahrhundert später beherrschten ähnliche Emotionen die Diskussion über die „Nürnberger Prozesse“, d. h. die Verhandlungen des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg, das 1945 von den Siegermächten des II. Weltkrieges errichtet worden war, um NS-Kriegsverbrecher abzuurteilen (ihm folgte 1946 die Errichtung des Tokioter Gerichtshofs für den Fernen Osten). Obwohl kein ernstzunehmender Politiker oder Historiker die Gräueltaten des NS-Regimes in Deutschland und den besetzten Gebieten leugnen konnte und wollte, war die politische Haltung gegenüber den Gerichtshöfen der Alliierten insbesondere unter den Bedingungen des Kalten Krieges erneut von starker Zurückhaltung geprägt.

²⁾ Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919, RGBl. Nr. 140 S. 981 Teil VII Strafbestimmungen Artikel 227

Die alliierten und assoziierten Mächte stellen Wilhelm II. von Hohenzollern, vormaligen Kaiser von Deutschland, wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge unter öffentliche Anklage ...

Die alliierten und assoziierten Mächte werden an die Regierung der Niederlande das Ersuchen richten, den vormaligen Kaiser zum Zwecke seiner Aburteilung auszuliefern.

In Deutschland, aber auch in Teilen der westlichen Welt hielt man sie für mit dem Makel der „Siegerjustiz“ behaftet. Zwar hatte der US-Chefankläger Robert Jackson in seinem Eröffnungsplädoyer den bemerkenswerten Satz ausgesprochen: „Lassen Sie mich deutlich sagen: Dieses neue Recht wird zwar gegen die deutschen Aggressoren angewandt; wenn es jedoch seinen Zweck erfüllen soll, muss es auch Aggressionsakte jeder anderen Nation erfassen, selbst wenn sie von Nationen begangen werden, die hier zu Gericht sitzen.“ Aber zur historischen Wahrheit gehört auch, dass insbesondere die sowjetischen Ankläger und Richter in Nürnberg sich energisch jedem Versuch widersetzen, auch Kriegsverbrechen einzubeziehen, die von den Alliierten begangen wurden. Die Bitterkeit hierüber paarte sich im besiegten Deutschland erneut mit Gefühlen verletzter nationaler Würde.

Die Bundesregierung vermied es zwar, sich diese emotionalen Argumente zu Eigen zu machen, teilte aber die ablehnende Grundstimmung und widersetzte sich hartnäckig einer Anerkennung der Legitimität der Nürnberger Urteile. Dabei stützte sie sich auf – nicht nur vorgeschobene – formaljuristische Argumente wie das Verbot von Todesstrafe und Sondergerichten sowie insbesondere auf das Prinzip *nulla poena sine lege*, d. h. das Verbot der rückwirkenden Anwendung von Straftatbeständen, die zur Zeit der Begehung der Tat nicht anerkannt waren, ein Prinzip, das die restriktive deutsche Strafrechtslehre ausnahmslos auch auf völkergewohnheitsrechtliche Tatbestände anwandte. Selbst das epochale Lebenswerk unseres Großmeisters des internationalen Strafrechts, Hans-Heinrich Jescheck, vermochte sich lange nicht aus den Zwängen der deutschen Strafrechtsdogmatik zu befreien. Die Haltung der Bundesregierung kulminierte in dem von der Bundesrepublik Deutschland zu Art. 7 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention eingelegten „Nürnberg-Vorbehalt“, der trotz harscher internationaler Kritik erst 2001 förmlich zurückgezogen wurde.

Die Haltung des anderen deutschen Staates zu den Nürnberger Prinzipien bedarf in diesem Kreise keiner Vertiefung; die Doppelzüngigkeit und der Opportunismus der DDR-Politik gegenüber dem NS-Unrecht und seiner rechtlichen Aufarbeitung sowie gegenüber internationalen menschenrechtlichen Garantien hat Herr Garstecki auf der Vorgängerveranstaltung vor zehn Jahren eindrucksvoll dargestellt.

Bei den 1945 gegründeten Vereinten Nationen (VN) kamen die Bemühungen um die Schaffung einer weltweit anerkannten internationalen Strafgerichtsbarkeit trotz (oder gerade wegen) der Vorbehalte gegen „Nürnberg“ bald auf die Tagesordnung. Endlich sollte dem Vermächtnis des Völkerbunds zum Durchbruch verholfen werden, der sich zwischen den Weltkriegen (1934 bis 1937) mit viel gutem Willen, aber wegen der globalen politischen Lage ohne Erfolg des Themas angenommen hatte. Bereits 1947 nahmen die VN das Völkermord-Übereinkommen an, in dem der Völkermord ausdrücklich als „internationales Verbrechen“ bezeichnet wurde, und forderten in der begleitenden Entschließung ihrer Rechtskommission (ILC) auf, „die Errichtung eines internationalen Justizorgans für die Aburteilung von Personen zu prüfen, denen Völkermord zur Last liegt“. Diesem Mandat folgend, erarbeitete die ILC zwischen 1949 und 1954 mehrere Entwürfe des Statuts eines IStGH, die aber angesichts der politischen Großwetterlage des Kalten Krieges, gekennzeichnet durch fundamentale Meinungsunterschiede zwischen den Supermächten zu fast allen internationalen Fragen, wiederum sämtlich in den Schubladen verschwanden. Die Zeit war noch nicht reif für die Errichtung eines IStGH.

1989 - 1998

35 Jahre gingen ins Land, bis sich das Bild dramatisch veränderte. Die turbulenten Entwicklungen der Jahre nach 1989 brachten frischen Wind in die internationale politische Landschaft und ebneten auch den Weg für eine Verwirklichung des alten Traums von einer internationalen Strafgerichtsbarkeit. Das Sowjetimperium war zerbrochen, die Teilung der Welt in zwei feindliche Blöcke und die Polarisierung des Kalten Krieges gehörten der Vergangenheit an. Zugleich verhalfen die Bürgerkriege und ethnischen Konflikte im früheren Jugoslawien und in Ruanda in der Weltgemeinschaft der Überzeugung zum Durchbruch, die für die „ethnischen Säuberungen“ verantwortlichen Personen müssten vor Gericht gestellt werden. Der Sicherheitsrat (SR) der VN beschloss 1993/94 die Errichtung der Internationalen adhoc-Straftribunale für das frühere Jugoslawien und Ruanda. Er stützte sich dabei auf Kapitel VII der VN-Charta, das vorher nur für militärische Maßnahmen wie die Entsendung von Friedenstruppen in Krisenregionen genutzt worden war, nie jedoch für die Errichtung eines Gerichtshofes.

Dieser innovative Akt war notwendig und legitim. Er führte zur schnellen und effizienten Errichtung von Gerichtshöfen mit rückwirkender Zuständigkeit, die ihre Arbeit auf der soliden Basis der politischen Macht und Autorität des VN-SR verrichten konnten. Aber die Mehrheit von Politikern und Wissenschaftlern war überzeugt, dass die adhoc-Gerichtshöfe kein Ersatz für die Errichtung eines permanenten IStGH sein konnten, welcher der Welt nicht durch den SR (d. h. durch die Supermächte) aufgezwungen würde, sondern seine Legitimität aus der freiwilligen Zustimmung der Mitgliedstaaten bezöge. Hier liegt der wichtigste Vorzug eines auf einen Vertrag gestützten Gerichts: Für seine Mitgliedsstaaten ist er keine „fremde“ oder gar „feindliche“ Instanz, sondern ihre eigene Schöpfung, in der Tat „ihr“ Gericht – für Deutschland: „unser“ Gericht.

Konsequenter Weise nahmen die VN nun auch die Bemühungen wieder auf, einen weltweiten IStGH zu schaffen. Bereits 1989 beauftragte die Generalversammlung der VN die ILC mit der Fortsetzung der Arbeit an dem 1954 auf Eis gelegten Vorhaben, und bis 1998 erstellte ein neu geschaffener Ausschuss („PrepCom“) auf der Basis eines von der ILC und einem Unterausschuss erarbeiteten Statutenentwurfs einen konsolidierten Text.

1998 - 2002

Er bildete die Arbeitsgrundlage einer im Sommer 1998 in Rom tagenden diplomatischen Konferenz, an der Bevollmächtigte von 160 Staaten und einer Vielzahl von Organisationen teilnahmen. Sie arbeitete hart, unermüdlich und auf fast allen Seiten mit einem Maximum an gutem Willen. Mehr als einmal schien sie vor dem Scheitern zu stehen, aber nach dramatischem Ringen der Diplomaten und Juristen um möglichst allseits akzeptable Lösungen stieg am 17. Juli 1998 weißer Rauch auf: Die Konferenz nahm mit 120 gegen 7 Stimmen bei 21 Enthaltungen das „Römische Statut“ (RS) eines IStGH an. Ein wahrlich historisches Datum – das erste ständige, auf einen Vertrag gegründete internationale Gericht, das Individuen für schwerste Verletzungen des humanitären Völkerrechts zur Verantwortung ziehen sollte, war geschaffen.

Dies war ein ungeheurer Erfolg, auch wenn im Interesse der Akzeptanz durch möglichst viele Staaten der Welt einige missliche Kompromisse hingenommen werden mussten, etwa, um nur ein besonders schmerzliches Beispiel zu nennen, bei den Mechanismen, welche die Befassung des Gerichts mit einer „Situation“ auslösen können (ich werde im Einzelnen darauf zurückkommen). Aber wer diese Kompromisse kritisiert, sollte fair genug sein, das „Endprodukt“ nicht an der Elle einer theoretischen Ideallösung zu messen, sondern mit der einzigen Alternative zu vergleichen, die seinerzeit realistisch war, nämlich der Nulllösung,

dem Verzicht auf ein Statut auf unbestimmte Zeit (wer mag glauben, dass das Statut heute, selbst in einer erheblich schwächeren Fassung, Aussicht auf Annahme hätte?).

Der IStGH hat seinen Sitz in Den Haag. Er setzt sich aus 18 Richtern aus allen Regionen der Welt zusammen, die Gewähr für eine objektive, unparteiliche, politisch nicht beeinflusste Rechtsprechung bieten. Ihre Zuständigkeit ist strikt auf die im RS definierten, am „Nürnberger Katalog“ orientierten (wenn auch mit ihm nicht identischen) schwersten Völkerrechtsverbrechen beschränkt, nämlich Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ferner den Tatbestand der Aggression, der jedoch noch der vollen Einbeziehung durch einen späteren gesonderten Rechtsakt bedarf. Als „court of last resort“ unterliegt das Gericht dem Prinzip der „Komplementarität“, d. h. steht nicht gleich-, sondern nachrangig neben den primär zuständigen nationalen Gerichten und kann nur tätig werden, wenn diese nicht willens oder nicht in der Lage sind, die Beschuldigten selbst abzuurteilen.

Was war die Rolle des nunmehr wieder vereinten Deutschlands in dieser historischen Phase? Als das Ende des Kalten Krieges eine neue Ära des internationalen Strafrechts eingeläutet hatte, schlug auch die politische und akademische Klasse Deutschlands einen dramatisch neuen Kurs ein und setzte sich an die Spitze der Befürworter und Architekten einer internationalen Strafgerichtsbarkeit. Alle drei Staatsgewalten anerkannten nun in ihrer Zusammenarbeit mit den neuen Strafgerichtshöfen de facto die „Nürnberger Prinzipien“. Ich erwähne nur beispielhaft die weltweit erste Überstellung eines Beschuldigten an das Jugoslawien-Tribunal durch Deutschland, gefolgt von der Übernahme der Vollstreckung der gegen ihn vom Gerichtshof verhängten Freiheitsstrafe (1995/2000). Auf gesetzgeberischem Gebiet ist die vorbildliche Umsetzung des RS in Deutschland in Form von nicht weniger als sechs sorgfältig ausgearbeiteten Gesetzen (einschließlich einer für die Wahrung der Komplementarität essentiell wichtigen umfassenden nationalen Kodifizierung des Völkerstrafrechts) hervorzuheben – sie alle, was keine Selbstverständlichkeit ist, im Konsens der Parteien vorbereitet und vom Parlament fast einstimmig verabschiedet. So demonstrierte Deutschland eindrucksvoll, dass es seine Lektionen gelernt und das Vermächtnis von Leipzig und Nürnberg erfüllt hatte.

2002 - 2008

Zu seinem Inkrafttreten benötigte das RS die anspruchsvolle Zahl von 60 Ratifikationen. Sie war, entgegen der Prognose der Experten (etwa Schmidt-Jortzig auf der Veranstaltung von 1998, d. h. fünf Monate nach Erarbeitung des RS: „künftig, in zehn Jahren etwa, wenn der IStGH in der Welt ist“), bereits weniger als vier Jahre später, im April 2002, erreicht. Und dies, obwohl sich mittlerweile neue schwere Probleme türmten, insbesondere aufgrund der Haltung der neuen US-Regierung, die nicht nur die Zeichnung des Statuts widerrief, sondern sogar erheblichen politischen und wirtschaftlichen Druck auf andere Mitglieds- und Unterzeichnerstaaten ausübte, das RS nicht zu ratifizieren oder nicht anzuwenden. Am 1. Juli 2002 trat das Statut in Kraft; im März 2003 waren die ersten 18 Richter im Amt; im April 2003 wurde der Chefankläger des Gerichts bestimmt.

nach 2008

Wo stehen wir heute? Ich zitiere wörtlich aus der Bilanz, die der Präsident des IStGH, Kirsch, am 14. November 2008 vor der Versammlung der Vertragsstaaten gezogen hat: „Seit 2003 hat der Gerichtshof einen langen Weg zurückgelegt. Eine komplette administrative Infrastruktur für die Spruchkörper, das Amt des Anklägers und das Amt des Kanzlers musste aus dem Stand entwickelt werden. Fünf „Field Offices“ und ein Verbindungsbüro zu den VN in New York wurden eröffnet. Der Ankläger, die Vorverfahrens-, Verfahrens- und Berufungskammern des Gerichts haben ihre vollen Aktivitäten aufgenommen und bewältigen eine schwere Arbeitslast. Dem Ankläger wurden drei „Situationen“ von Vertragsstaaten (Uganda, DRC, Zentralafrikanische Republik) und eine weitere (Darfur/Sudan) vom VN-SR

überwiesen (weitere Situationen, auch außerhalb Afrikas, werden derzeit vom Ankläger geprüft; d. Verf.). Sieben Fälle sind vor dem Gerichtshof anhängig. Die Richter erließen zwölf Haftbefehle. Die Vorverfahrenskammern haben Anklagen bestätigt, die Verfahrenskammern haben in zwei Fällen die Vorbereitung der Hauptverhandlung in Angriff genommen. Die Berufungskammer erließ abschließende Entscheidungen zu grundsätzlichen Fragen des Statuts. Das System des Statuts ist in Bewegung. Der Ankläger erfüllt seinen Auftrag. Opfer nehmen am Verfahren teil. Der „Trust Fund“ verwendet seine Mittel zur Entschädigung von Opfern nach Zustimmung der zuständigen Kammern. Die Richter gewährleisten die Rechte der Beschuldigten und führen die Verfahren in voller Übereinstimmung mit dem Statut.“

Eine beeindruckende Bestandsaufnahme. Aber: Die vielfältigen Herausforderungen und Probleme, die sich in der täglichen Arbeit des IStGH ergeben haben und zu denen seine Kammern mittlerweile eine umfangreiche Rechtsprechung entwickelt haben, dürfen nicht unerwähnt bleiben. Lassen Sie mich beispielhaft nur die folgenden nennen:

- die Übersetzungsproblematik, die in einem Weltgerichtshof eine wesentlich brisantere Rolle spielt als im nationalen oder regionalen Bereich (das RS fordert, akzentuierter als andere Menschenrechtsinstrumente, die Übersetzung in eine Sprache, welche der/die Angeklagte „vollständig versteht“, was vor allem dann schwer lösbare Probleme bereitet, wenn es um Regionen geht, in der eine unübersehbare Vielzahl von Sprachen und Dialekten gesprochen wird);
- den Konflikt zwischen „disclosure“ und „fair trial“, der beinahe den für den Start des Gerichts so bedeutsamen Pilotfall Lubanga zum Scheitern gebracht hätte, bevor noch die Hauptverhandlung beginnen konnte: Das RS erlaubt ausdrücklich die Möglichkeit des Abschlusses von Abkommen zwischen Gericht und „Quellen“ (Zeugen, Organisationen), wonach Beweismittel von der Offenlegung im Verfahren ausgeschlossen werden können, gibt aber andererseits der Verteidigung im Interesse der Gewährleistung eines fairen Verfahrens einen grundsätzlichen Anspruch auf Offenlegung; Kollisionen zwischen diesen gegensätzlichen Prinzipien sind nicht zu vermeiden;
- die noch nicht abschließend geklärte Rolle der Vorverfahrenskammern zwischen einer (zeitraubenden und damit für den in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten problematischen) vorgelagerten Sachinstanz und einer (dann eher symbolischen) kursorischen Vorprüfungsinstanz mit niedrigeren verfahrensrechtlichen Standards;
- die ebenfalls zwischen den Kammern des Gerichts noch umstrittene Rolle, welche die Opfer der Verbrechen (und ihre Organisationen) in den verschiedenen Stadien des Verfahrens spielen können: Einerseits soll sie dem hohen Anspruch des Statuts genügen, dem Opfer eine aktive Mitwirkung am Verfahren zu ermöglichen, andererseits würde eine zu weitgehende Auslegung dieser Rechte nicht nur den Erfolg der Mitwirkung gefährden, sondern auch Gefahr laufen, die Verfahren zu lähmen;
- das Verhältnis zwischen Recht und Frieden, die Gretchenfrage eines an der Schnittstelle zwischen Recht und Politik arbeitenden Weltgerichts: Darf, ja muss der IStGH eine ihm überwiesene „Situation“ auch dann (weiter) aburteilen, wenn die Gefahr besteht, dass dadurch Ansätze einer politischen Befriedung verschüttet werden, etwa wenn der Staat, der die Situation vor das Gericht gebracht hat, diese Entscheidung rückgängig machen will (Beispiel Uganda) oder wenn der vom

Ankläger beantragte Erlass eines Haftbefehls gegen einen Staatschef das Risiko in sich birgt, die Konflikte im Lande weiter zu verschärfen (Beispiel Sudan)? Muss im Zweifel das Recht dem Frieden weichen, oder gilt uneingeschränkt der Grundsatz, dass es ohne Recht keinen Frieden geben kann?

Neben solchen Problemen sieht sich der IStGH heute mehr denn je mit der zentralen Sinnfrage konfrontiert, wie er Doppelmoral vermeiden und dem hehren Prinzip zum Durchbruch verhelfen kann, unter dem er angetreten ist: „Gleichheit vor dem Gesetz, gleiches Recht für alle“. Zwar gehören heute bereits 108 Staaten, also mehr als die Hälfte der Staaten der Welt, dem Statut an, aber darunter befinden sich eben nicht die bevölkerungsreichen Atommächte Indien und Pakistan, nicht die Mehrzahl der arabischen Staaten und Israel, und vor allem nicht die Supermächte USA, Russland und China.

Hier spielt der von mir bereits angesprochene Kompromiss eine unheilvolle Rolle, der in Rom zu den „trigger mechanisms“ geschlossen wurde: Das RS eröffnet in seinen Artikeln 12 ff., insbesondere Art. 13 lit. a-c, drei Möglichkeiten der Überweisung einer Situation an den IStGH: durch einen Vertragsstaat („state referral“), durch den VN-SR oder auf eigene Initiative des Anklägers („proprio motu“). Angewandt auf Völkerrechtsverbrechen, die in einem hypothetischen Fall einer der genannten Supermächte zur Last liegen, bedeutet dies: Die drei mächtigsten Nicht-Mitgliedstaaten können weder durch den Ankläger noch durch „state referral“ vor den IStGH gebracht werden (es sei denn, die betreffenden Akte wurden auf dem Territorium eines Mitgliedstaates begangen), aber de facto eben auch nicht (wie im Fall des Nicht-Mitgliedstaates Sudan) durch den VN-SR, in dem die Supermächte ein Vetorecht besitzen. Dieser Mangel bedarf im Interesse der Gleichheit und Gerechtigkeit dringend der Behebung, aber, um es deutlich zu sagen, er betrifft in keiner Weise das Verfahren vor dem Gericht und die Legitimation und Reputation des Gerichts, sondern einzig und allein die Frage, ob und wie eine „Situation“ zu ihm gelangt.

Zurück zur Ausgangsfrage der heutigen Veranstaltung und ihrer Vorgängerveranstaltung vor zehn Jahren: Handelt es sich bei der VN-Menschenrechtserklärung und beim IStGH um „Erfolgsgeschichten“? Erneut möchte ich Zuflucht zu Zitaten nehmen:

Für den Menschenrechtsschutz im Allgemeinen hat der renommierte Völkerrechtler und IGH-Richter Bùrgenthal das folgende schöne Bild gefunden:

„Auch heute noch sind viele Teile der Welt von den Segnungen des internationalen Menschenrechtsschutzes ausgeschlossen. Ich vergleiche diese Situation mit mittelalterlichen Weltkarten, die viele leere, meist weiße Flächen von „terra incognita“ aufwiesen. Auf der Landkarte des internationalen Rechts gibt es heute noch zu viele terrae incognitae, aber: die weißen Flächen werden langsam kleiner.“

Und zur Lage des IStGH im Besonderen hat vor wenigen Wochen in Köln der deutsche Richter beim IStGH, Hans-Peter Kaul, Zwischenbilanz gezogen: „Im sechsten Jahr meiner Arbeit in Den Haag weiß ich, dass es weiterhin ungeheuer schwierig ist, diese zerbrechliche Einrichtung, die zu 100 Prozent von der Unterstützung der MS abhängt, in einen wahrhaft wirkungsvollen, umfassend anerkannten Weltgerichtshof zu verwandeln. Es wird weiterer unermüdlicher schwerer Arbeit vieler Menschen bedürfen, bevor wir unser Ziel erreichen.“ So skeptisch dies klingen mag, es muss im Gesamtzusammenhang der Rede verstanden werden, die unter dem ermutigenden Motto stand: „Über Hoffnung und Gerechtigkeit“.

In diesem Sinne plädiere auch ich für vorsichtigen Optimismus. Globale Gerechtigkeit, Schutz der Menschenrechte und internationale Strafgerichtsbarkeit haben heute eine erheblich höhere Chance der Verwirklichung als noch vor zwei Jahrzehnten – lassen Sie uns alle, soweit es in unseren Kräften steht (und es steht mehr in unseren Kräften, als mancher glauben mag), dazu beitragen, diese Chance zu wahren und umzusetzen!

Anlagen:

Anlage 1

Resolution 217 A(III) der Generalversammlung
Vom 10. Dezember 1948

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Präambel

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, dass einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zuzugreifen,

da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliederstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die

Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begeben.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigen Stand.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11

1. Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht

nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.
2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

1. Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willensmeinung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine oder gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der

Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offen stehen.
2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Vereinte Nationen A/CONF.183/9

17. Juli 1998

ORIGINAL: ARABISCH/
CHINESISCH/ENGLISCH/
FRANZÖSISCH/RUSSISCH/
SPANISCH

**RÖMISCHES STATUT
DES INTERNATIONALEN
STRAFGERICHTSHOFS***

der Vereinten Nationen zur Errichtung eines
Internationalen Strafgerichtshofs

- Auszug aus dem Bundesgesetzblatt 2000 Teil II Nr. 35 S. 139 ff. -

* Angenommen am 17. Juli 1998 auf der Diplomatischen
Bevollmächtigtenkonferenz

RÖMISCHES STATUT DES INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOFS

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Statuts -

im Bewusstsein, dass alle Völker durch gemeinsame Bande verbunden sind und ihre Kulturen ein gemeinsames Erbe bilden, und besorgt darüber, dass dieses zerbrechliche Mosaik jederzeit zerstört werden kann,

eingedenk dessen, dass in diesem Jahrhundert Millionen von Kindern, Frauen und Männern Opfer unvorstellbarer Gräueltaten geworden sind, die das Gewissen der Menschheit zutiefst erschüttern,

in der Erkenntnis, dass solche schweren Verbrechen den Frieden, die Sicherheit und das Wohl der Welt bedrohen,

bekräftigend, dass die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht unbestraft bleiben dürfen und dass ihre wirksame Verfolgung durch Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene und durch verstärkte internationale Zusammenarbeit gewährleistet werden muss,

entschlossen, der Straflosigkeit der Täter ein Ende zu setzen und so zur Verhütung solcher Verbrechen beizutragen,

daran erinnernd, dass es die Pflicht eines jeden Staates ist, seine Strafgerichtsbarkeit über die für internationale Verbrechen Verantwortlichen auszuüben,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere des Grundsatzes, dass alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben,

in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hinweisend, dass dieses Statut nicht so auszulegen ist, als ermächtige es einen Vertragsstaat, in einem bewaffneten Konflikt, der in die inneren Angelegenheiten eines Staates fällt, einzugreifen,

im festen Willen, zu diesem Zweck und um der heutigen und der künftigen Generationen willen, einen mit dem System der Vereinten Nationen in Beziehung stehenden unabhän-

gigen ständigen Internationalen Strafgerichtshof zu errichten, der Gerichtsbarkeit über die schwersten Verbrechen hat, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nachdrücklich darauf hinweisend, dass der aufgrund dieses Statuts errichtete Internationale Strafgerichtshof die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt, entschlossen, die Achtung und die Durchsetzung der internationalen Rechtspflege dauerhaft zu gewährleisten -

sind wie folgt übereingekommen:

Teil 1

ERRICHTUNG DES GERICHTSHOFS

Artikel 1

Der Gerichtshof

Hiermit wird der Internationale Strafgerichtshof („Gerichtshof“) errichtet. Der Gerichtshof ist eine ständige Einrichtung und ist befugt, seine Gerichtsbarkeit über Personen wegen der in diesem Statut genannten schwersten Verbrechen von internationalem Belang auszuüben; er ergänzt die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit. Die Zuständigkeit und die Arbeitsweise des Gerichtshofs werden durch dieses Statut geregelt.

Artikel 2

Verhältnis des Gerichtshofs zu den Vereinten Nationen

Der Gerichtshof wird durch ein Abkommen, das von der Versammlung der Vertragsstaaten dieses Statuts zu genehmigen und danach vom Präsidenten des Gerichtshofs in dessen Namen zu schließen ist, mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebracht.

Artikel 3

Sitz des Gerichtshofs

- (1) Sitz des Gerichtshofs ist Den Haag in den Niederlanden („Gaststaat“)
- (2) Der Gerichtshof schließt mit dem Gaststaat ein Sitzabkommen, das von der Versammlung der Vertragsstaaten zu genehmigen und danach vom Präsidenten des Gerichtshofs in dessen Namen zu schließen ist.
- (3) Der Gerichtshof kann, wie in diesem Statut vorgesehen, an einem anderen Ort tagen, wenn er dies für wünschenswert hält.

Artikel 4

Rechtsstellung und Befugnisse des Gerichtshofs

- (1) Der Gerichtshof besitzt Völkerrechtspersönlichkeit. Er besitzt außerdem die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Verwirklichung seiner Ziele erforderlich ist.
- (2) Der Gerichtshof kann seine Aufgaben und Befugnisse, wie in diesem Statut vorgesehen, im Hoheitsgebiet eines jeden Vertragsstaats und nach Maßgabe einer besonderen Übereinkunft im Hoheitsgebiet eines jeden anderen Staates wahrnehmen.

TEIL 2

GERICHTSBARKEIT, ZULÄSSIGKEIT UND ANWENDBARES RECHT

Artikel 5

Der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen

(1) Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs ist auf die schwersten Verbrechen beschränkt, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs erstreckt sich in Übereinstimmung mit diesem Statut auf folgende Verbrechen:

- a) das Verbrechen des Völkermordes
- b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
- c) Kriegsverbrechen;
- d) das Verbrechen der Aggression.

(2) Der Gerichtshof übt die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression aus, sobald in Übereinstimmung mit den Artikeln 121 und 123 eine Bestimmung angenommen worden ist, die dieses Verbrechen definiert und die Bedingungen für die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit im Hinblick auf dieses Verbrechen festlegt. Diese Bestimmung muss mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen vereinbar sein.

Artikel 6

Völkermord

Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Völkermord“ jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schweren körperlichen oder seelischen Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Artikel 7

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

(1) Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung in Kenntnis des Angriffs begangen wird:

- a) vorsätzliche Tötung
- b) Ausrottung;
- c) Versklavung;
- d) Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung;
- e) Freiheitsentzug oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts;
- f) Folter;
- g) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form von sexueller Gewalt vergleichbarer Schwere;
- h) Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts im Sinne des Abs. 3 oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen im Zusammenhang mit einer in diesem Absatz genannten Handlung oder einem der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen;
- i) Verschwindenlassen von Personen;
- j) das Verbrechen der Apartheid;
- k) andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht wird.

Artikel 8

Kriegsverbrechen

(1) Der Gerichtshof hat Gerichtsbarkeit in Bezug auf Kriegsverbrechen, insbesondere wenn diese als Teil eines Planes oder einer Politik oder als Teil der Begehung solcher Verbrechen in großem Umfang verübt werden.

(2) Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Kriegsverbrechen“

- a) schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949, nämlich jede der folgenden Handlungen gegen die nach dem jeweiligen Genfer Abkommen geschützten Personen und Güter:
 - i) vorsätzliche Tötung;
 - ii) Folter oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Versuche;
 - iii) vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit;
 - iv) Zerstörung oder Aneignung von Eigentum in großem Ausmaß, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden;
 - v) Nötigung eines Kriegsgefangenen oder einer anderen geschützten Person zum Dienstleistung in den Streitkräften einer feindlichen Macht;
 - vi) vorsätzlicher Entzug des Rechts eines Kriegsgefangenen oder einer anderen geschützten Person auf ein faires und ordentliches Gerichtsverfahren
 - vii) rechtswidrige Verschleppung oder Verschickung oder rechtswidrige Gefangenenhaltung;
 - viii) Geiselnahme
- b) andere schwere Verstöße gegen die im internationalen bewaffneten Konflikt innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts anwendbaren Gesetze und Gebräuche, nämlich jede der folgenden Handlungen:
 - i) vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;
 - ii) vorsätzliche Angriffe auf zivile Objekte, das heißt auf Objekte, die nicht militärische Ziele sind;
 - iii) vorsätzliche Angriffe auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird;
 - iv) vorsätzliches Führen eines Angriffs in der Kenntnis, dass dieser Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder weit reichende langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die eindeutig in keinem Verhältnis zu den insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteilen stehen;
 - v) der Angriff auf unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, die nicht militärische Ziele sind, oder der Beschießung, gleichviel mit welchen Mitteln;

- vi) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Kombattanten, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat;

...

Artikel 9

Verbrechensmerkmale

(1) Die „Verbrechensmerkmale“ helfen dem Gerichtshof bei der Auslegung und Anwendung der Artikel 6, 7 und 8. Sie werden von den Mitgliedern der Versammlung der Vertreterstaaten mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

(2) Änderungen der „Verbrechensmerkmale“ können vorgeschlagen werden von

- a) jedem Vertragsstaat
- b) den Richtern mit absoluter Mehrheit
- c) dem Ankläger

Diese Änderungen werden von den Mitgliedern der Versammlung der Vertragsstaaten mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Artikel 10

Dieser Teil ist nicht so auszulegen, als beschränke oder berühre er bestehende oder sich entwickelnde Regeln des Völkerrechts für andere Zwecke als diejenigen dieses Statuts.

Artikel 11

Gerichtsbarkeit *ratione temporis*

(1) Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs erstreckt sich nur auf Verbrechen, die nach dem Inkrafttreten dieses Statuts begangen

(2) Wird ein Staat nach Inkrafttreten dieses Statuts dessen Vertragspartei, so kann der Gerichtshof seine Gerichtsbarkeit nur in Bezug auf Verbrechen ausüben, die nach Inkrafttreten des Statuts für diesen Staat begangen wurden, es sei denn, der Staat hat eine Erklärung nach Artikel 12 Absatz 3 abgegeben.

Artikel 12

Voraussetzungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit

(1) Ein Staat, der Vertragspartei dieses Statuts wird, erkennt damit die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs für die in Artikel 5 bezeichneten Verbrechen an.

(2) Im Falle des Artikels 13 Buchstaben a oder c kann der Gerichtshof seine Gerichtsbarkeit ausüben, wenn einer oder mehrere der folgenden Staaten Vertragspartei des Statuts sind oder in Übereinstimmung mit Absatz 3 die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs anerkannt haben:

- a) der Staat, in dessen Hoheitsgebiet das fragliche Verhalten stattgefunden hat, oder, sofern das Verbrechen an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wurde, der Staat, in dem dieses registriert ist;
- b) der Staat, dessen Angehöriger die des Verbrechens beschuldigte Person ist.

(3) Ist nach Absatz 2 die Anerkennung der Gerichtsbarkeit durch einen Staat erforderlich, der nicht Vertragspartei dieses Statuts ist, so kann dieser Staat durch Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in bezug auf das fragliche Verbrechen anerkennen. Der anerkennende Staat arbeitet mit dem Gerichtshof ohne Verzögerung oder Ausnahme in Übereinstimmung mit Teil 9 zusammen.

Artikel 13

Ausübung der Gerichtsbarkeit

Der Gerichtshof kann in Übereinstimmung mit diesem Statut seine Gerichtsbarkeit über ein in Artikel 5 bezeichnetes Verbrechen ausüben, wenn

- a) eine Situation, in der es den Anschein hat, dass eines oder mehrere dieser Verbrechen begangen wurden, von einem Vertragsstaat nach Artikel 14 an den Ankläger unterbreitet wird,
- b) eine Situation, in der es den Anschein hat, dass eines oder mehrere dieser Verbrechen begangen wurden, vom Sicherheitsrat, der nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen tätig wird, an den Ankläger verwiesen wird, oder
- c) der Ankläger nach Artikel 15 Ermittlungen in bezug auf eines dieser Verbrechen eingeleitet hat.

Artikel 15

Ankläger

(1) Der Ankläger kann auf der Grundlage von Informationen über der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen aus eigener Initiative Ermittlungen einleiten.

(2) Der Ankläger prüft die Stichhaltigkeit der erhaltenen Informationen. Zu diesem Zweck kann er von Staaten, Organen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen oder anderen von ihm als geeignet erachteten zuverlässigen Stellen zusätzliche Auskünfte einholen und am Sitz des Gerichtshofs schriftliche oder mündliche Zeugenaussagen entgegennehmen.

(3) Gelangt der Ankläger zu dem Schluss, dass es eine hinreichende Grundlage für die Aufnahme von Ermittlungen besteht, so legt er der Vorverfahrenskammer einen Antrag auf Genehmigung von Ermittlungen zusammen mit den gesammelten Unterlagen zu seiner Begründung vor. Opfer können in Übereinstimmung mit der Verfahrens- und Beweisordnung Eingaben an die Vorverfahrenskammer machen.

(4) Ist die Vorverfahrenskammer nach Prüfung des Antrags und der Unterlagen zu seiner Begründung der Auffassung, dass eine hinreichende Grundlage für die Aufnahme von Ermittlungen besteht und dass die Sache unter die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs zu fallen scheint, so erteilt sie die Genehmigung zur Einleitung der Ermittlungen, unbeschadet späterer Entscheidungen des Gerichtshofs betreffend die Gerichtsbarkeit für eine Sache und ihre Zulässigkeit.

Artikel 16

Aufschub der Ermittlungen oder der Strafverfolgung

Richtet der Sicherheitsrat in einer nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen angenommenen Resolution ein entsprechendes Ersuchen an den Gerichtshof, so dürfen für einen Zeitraum von 12 Monaten keine Ermittlungen und keine Strafverfolgung aufgrund dieses Statuts eingeleitet oder fortgeführt werden; das Ersuchen kann vom Sicherheitsrat unter denselben Bedingungen erneuert werden.

...

Artikel 19

Anfechtung der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs oder der Zulässigkeit einer Sache

(1) Der Gerichtshof vergewissert sich, dass er in jeder bei ihm anhängig gemachten Sache Gerichtsbarkeit hat. Der Gerichtshof kann aus eigener Initiative über die Zulässigkeit einer Sache nach Artikel 17 entscheiden.

(2) Sowohl die Zulässigkeit einer Sache aus den in Artikel 17 genannten Gründen als auch die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs kann angefochten werden ...

Artikel 20

Ne bis in idem

(1) Sofern in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, darf niemand wegen eines Verbrechens vor den Gerichtshof gestellt werden, das den Tatbestand der Verbrechen erfüllt, derentwegen er bereits vom Gerichtshof verurteilt oder freigesprochen wurde.

(2) Niemand darf wegen eines in Artikel 5 bezeichneten Verbrechens, dessentwegen er vom Gerichtshof bereits verurteilt oder freigesprochen wurde, vor ein anderes Gericht gestellt werden.

(3) Niemand, der wegen eines auch nach Artikel 6, 7 oder 8 verbotenen Verhaltens vor ein anderes Gericht gestellt wurde, darf vom Gerichtshof für dasselbe Verhalten belangt werden, es sei denn, das Verfahren vor dem anderen Gericht

- a) diene dem Zweck, ihn vor strafrechtlicher Verantwortlichkeit für der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen zu schützen oder
- b) war in sonstiger Hinsicht nicht unabhängig und unparteiisch entsprechend den völkerrechtlich anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens und wurde in einer Weise geführt, die unter den gegebenen Umständen mit der Absicht, die betreffende Person vor Gericht zu stellen, unvereinbar war.

Artikel 21

Anwendbares Recht

(1) Der Gerichtshof wendet Folgendes Recht an:

- a) an erster Stelle dieses Statut, die „Verbrechenselemente“ sowie seine Verfahrens- und Beweisordnung;
- b) an zweiter Stelle, soweit angebracht, anwendbare Verträge sowie die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich der anerkannten Grundsätze des internationalen Rechts des bewaffneten Konflikts;
- c) soweit solche fehlen, allgemeine Rechtsgrundsätze, die der Gerichtshof aus einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Rechtssysteme der Welt, einschließlich, soweit angebracht, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten, die im Regelfall die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen ausüben würden, abgeleitet hat, sofern diese Grundsätze nicht mit diesem Statut, dem Völkerrecht und den international anerkannten Regeln und Normen unvereinbar sind.

Teil 3

Allgemeine Grundsätze des Strafrechts

Artikel 22

Nullum crimen sine lege

(1) Eine Person ist nur dann nach diesem Statut strafrechtlich verantwortlich, wenn das fragliche Verhalten zur Zeit der Tat den Tatbestand eines der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechens erfüllt.

(2) Die Begriffsbestimmung eines Verbrechens ist eng auszulegen und darf nicht durch Analogie erweitert werden. Im Zweifel ist die Begriffsbestimmung zugunsten der Person auszulegen, gegen die sich die Ermittlungen, die Strafverfolgung oder das Urteil richten.

...

Artikel 25

Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit

(1) Der Gerichtshof hat aufgrund dieses Statuts Gerichtsbarkeit über natürliche Personen.

(2) Wer ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen begeht, ist dafür in Übereinstimmung mit diesem Statut individuell verantwortlich und strafbar.

...

Artikel 27

Unerheblichkeit der amtlichen Eigenschaft

(1) Dieses Statut gilt gleichermaßen für alle Personen, ohne jeden Unterschied nach amtlicher Eigenschaft. Insbesondere enthebt die amtliche Eigenschaft als Staats- oder Regierungschef, als Mitglied einer Regierung oder eines Parlaments als gewählter Vertreter oder als Amtsträger einer Regierung eine Person nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach diesem Statut und stellt für sich genommen keinen Strafmilderungsgrund dar.

...

Artikel 33

Anordnungen Vorgesetzter und gesetzliche Anordnungen

(1) Die Tatsache, dass ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen auf Anordnung einer Regierung oder eines militärischen oder zivilen Vorgesetzten begangen wurde, enthebt den Täter nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, es sei denn

- a) der Täter war gesetzlich verpflichtet, den Anordnungen der betreffenden Regierung oder des betreffenden Vorgesetzten Folge zu leisten,
- b) der Täter wusste nicht, dass die Anordnung rechtswidrig ist, und
- c) die Anordnung war nicht offensichtlich rechtswidrig.

(2) Anordnungen zur Begehung von Völkermord oder von Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind im Sinne dieses Artikels offensichtlich rechtswidrig.

Teil 13

Schlussbestimmungen

Artikel 125

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

(1) Dieses Statut liegt am 17. Juli 1998 für alle Staaten am Sitz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Rom zur Unterzeichnung auf. Danach liegt es bis zum 17. Oktober 1998 im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten Italiens in Rom zur Unterzeichnung auf. Nach diesem Zeitpunkt liegt es zum 31. Dezember 2000 am Sitz der Vereinten Nationen in New York weiterhin zur Unterzeichnung auf.

Artikel 126

Inkrafttreten

(1) Dieses Statut tritt am Tage des Monats in Kraft, der auf den sechzigsten Tag nach Hinterlegung der sechzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen folgt.

(2) Für jeden Staat, der das Statut nach Hinterlegung der sechzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitrifft, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den sechzigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

Artikel 128

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Statuts, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser leitet allen Staaten beglaubigte Abschriften zu.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Statut unterschrieben.

Geschehen zu Rom am 17. Juli 1998.

F.d.R.d.a.A.
C. W.

Schlussbemerkungen

Die im Geleitwort der Bundesjustizministerin a. D. Brigitte Zypries und in den Vorträgen der Referenten erfolgten Bezugnahmen auf Referate von Dr. Wolfgang Ullmann, Joachim Garstecki und Bundesjustizminister a. D. Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig beziehen sich auf die Veranstaltung des Herausgebers am 11. Dezember 1998 zum 50sten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Die Publikation erfolgte unter dem Titel „50 Jahre UNO-Menschenrechtsdeklaration. Friedenspolitik und Menschenrechtspolitik – eine Notwendigkeit“.

Von der geplanten gemeinsamen Publikation der Vorträge anlässlich der Veranstaltungen zum 50sten und 60sten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte musste aus Kostengründen Abstand genommen werden.

Berlin, im Juli 2011

Die Herausgeber

Publikationen des FORUMs zur Aufklärung und Erneuerung:

1. „Tribunale zur politisch-moralischen Beurteilung von SED-Kriminalität“
Podiumsdiskussion am 22. März 1998, Selbstverlag (52 S., 6,00 €), Teilnehmer:
Dr. Wolfgang Ullmann, MdEP (2004†), Bischof Dr. Wolfgang Huber, Polizeidirektor
(ZERV) Manfred Kittlaus (2004†), Prof. Dr. jur. Klaus Lüderssen;
im Anhang:
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948
- Kontrollratsgesetz Nr. 10 der Alliierten vom 20.12.1945, ABl. der Alliierten S. 22
2. „50 Jahre UNO-Menschenrechtsdeklaration“ - Restbestand -
Veranstaltung 12. Dezember 1998 in Berlin, Selbstverlag, 1999 (64 S., 3,50 €)
Beiträge: Dr. W. Ullmann, Bundesjustizminister a. D. Prof. Dr. E. Schmidt-Jortzig,
MADB H. Lippelt, J. Garstecki
im Anhang: Auszug aus der nichtamtl. Übersetzung des Römischen Statuts eines
Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag (IStGH) vom 17.7.1998
3. „Wie konnten wir das zulassen!?“ Staatskriminalität - ein Tribunal nach 10 Jahren.
Eine internat. Konferenz in Berlin vom 20.-21.9.1999, Selbstverlag (128 S., 4,00 €)
Ein Rückblick der drei Träger der Tribunalidee zur historischen, gesellschaftlichen
und politischen Aufarbeitung der DDR-Diktatur: Dr. Wolfgang Ullmann, Friederich
Schorlemmer, Wolfgang Thierse; Referate ausländischer Gäste ehem. Warschauer
Vertragsstaaten
4. „Splitter aus einem Jahrzehnt: Das FORUM zur Aufklärung und Erneuerung“
April 1993 - Oktober 2003, - Restbestand -
Publikation zum 10jährigen Bestehen des Vereins (62 S., 4,00 € zzgl. Porto)
Das Engagement in der DDR-Aufarbeitung, dargestellt in einer Dokumentenauswahl
5. „Sehr geehrter Herr Bundeskanzler“
Forum Verlag Leipzig, Juni 2002 (160 S., 12,00 €)
Mit Beiträgen zahlreicher Bürgerrechtler und in der DDR-Aufarbeitung Engagierten,
darunter: Dr. Wolfgang Ullmann, Roland Brauckmann, Reinhard Dobrinski, anlässlich
der Debatte um die Sperrung der Stasi-Akten im Zusammenhang mit dem beim Bun-
desverwaltungsgericht anhängigen Rechtsstreit Dr. Helmut Kohl ./ Bundesrepublik
Deutschland
6. „Die Aufarbeitung von DDR-Staatskriminalität und -Justizverbrechen“
Selbstverlag des FORUMs (159 S., 8,00 € zzgl. Porto)
Veranstaltung zum 10. Jahrestag des FORUMs am 4. Oktober 2002
Grußwort des Staatssekretärs Christoph Flügge; Referate von: Dr. Wolfgang Ullmann,
MdEP a. D., Richter am LG Berlin Michael Heinat, Oberstaatsanwalt in Berlin
Bernhard Jahntz, Bundesanwalt am BGH Joachim Lampe und ein Zeitzeugeninter-
view mit Gisela Gneist (2007†), **Empfehlung für Geschichtslehrer**, die zusammen
mit ihren Mitschülern/-schülerinnen des Gymnasiums Wittenberge/Elbe durch ein
Sowjetisches Militärtribunal verurteilt wurde (darunter 3 Todesurteile).
7. Der Einsatz von Cs-137-Strahlenquellen zur Verhinderung von Personenschleu-
nungen an der innerdeutschen Grenze/Berliner Mauer (Kopie des Vortrags vom
13.4.2011 in der Mauergedenkstätte Bernauer Str. 111; 15 S., 14 Anlagen, 2,50 €)

Notizen